

## ALT

### § 13 Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; **der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt.** Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.
5. Die sportlichen Aktivitäten der Sektion werden in der Bergsportabteilung zusammengefasst. Jedes Mitglied der Sektion hat das Recht, ihr beizutreten.  
Die Bergsportabteilung regelt ihre Angelegenheiten auf der Grundlage der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung der Sektion bestätigt werden muss.  
Die Bergsportabteilung ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seinem Fachverband, dem Landesverband Baden – Württemberg des DAV Bergsport und Kletterverband e. V., Stuttgart.  
Es gelten die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des Fachverbandes.

## NEU

### § 13 Abteilungen

6. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
7. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
8. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes.  
Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
9. **Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendverordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.**
10. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.
11. Die sportlichen Aktivitäten der Sektion werden in der Bergsportabteilung zusammengefasst. Jedes Mitglied der Sektion hat das Recht, ihr beizutreten.  
Die Bergsportabteilung regelt ihre Angelegenheiten auf der Grundlage der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung der Sektion bestätigt werden muss.  
Die Bergsportabteilung ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seinem Fachverband, dem Landesverband Baden – Württemberg des DAV Bergsport und Kletterverband e. V., Stuttgart.  
Es gelten die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des Fachverbandes.

## ALT

### § 21 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand zu entlasten;
  - c) den Haushaltsplan zu genehmigen;
  - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
  - e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
  - f) die Satzung zu ändern;
  - g) eine Sonderumlage zu beschließen;
  - h) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

## NEU

### § 21 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand zu entlasten;
  - c) den Haushaltsplan zu genehmigen;
  - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
  - e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
  - f) die Satzung zu ändern;
  - g) eine Sonderumlage zu beschließen;
  - h) **eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;**
  - i) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

## TOP 8 Anpassung der Mustersatzung für Sektionen in Bielefeld

Antrag des Verbandsrates

Die von der Hauptversammlung 2017 in Siegen verabschiedete

Mustersektionsjugendordnung

(MSJO) regelt in ihrem § 14 verbindlich, dass eine Sektion für den Beschluss einer Sektionsjugendordnung die Zustimmung (also den Beschluss) der Mitgliederversammlung der Sektion benötigt. Die MSJO wurde von der Hauptversammlung 2017 beschlossen und ist daher für alle Sektionen verbindlich.

Bislang enthält die Mustersatzung für Sektionen in ihrem § 13 für Abteilungen und Gruppen, also auch für die Sektionsjugend, nur unverbindliche Formulierungsvorschläge und keine verbindlichen („fett gedruckten“) Regelungen. Den Sektionen ist es danach grundsätzlich freigestellt, zu bestimmen, welches Sektionsorgan die Geschäftsordnungen von Untergruppierungen genehmigt. Als unverbindliche Empfehlung schlägt § 13 Absatz 3 die Genehmigung durch den Vorstand vor.

Durch die Verabschiedung der verbindlichen Regelung in § 14 der MSJO, wonach die Sektionsjugendordnung und ihre Änderungen von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Sektion zu beschließen sind, trifft der unverbindliche Formulierungsvorschlag des § 13 der Mustersatzung nicht mehr auf die Sektionsjugend zu. Auch § 21 der Mustersatzung für Sektionen

ist um die neue Aufgabe der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Eine entsprechende Anpassung der §§ 13 und 21 der Mustersatzung für Sektionen wird wie in der Anlage dargestellt

vorgeschlagen (Änderungen markiert).

**Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:**

**Die Hauptversammlung beschließt die Änderungen der Mustersatzung für Sektionen wie vorgelegt.**

### § 14

#### Sektionsjugendordnung

**1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.**

2. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß §7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.